



www.muehlenbecker-land.de

Amtsblatt

der Gemeinde Mühlenbecker Land

Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister

12. Jahrgang | 13. Jan. 2016 | Nummer 1



mühlenbecker land



Viel **Glück**
im neuen Jahr

Bekanntmachungen

der Beschlüsse der Gemeindevertretung,
Ausschüsse und Ortsbeiräte

Informationen

der Gemeindeverwaltung, des
Bürgermeisters und der Versorger

Ortsrecht

Veröffentlichungen von Satzungen,
Verfügungen und Richtlinien

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 07.12.2015	Seite 3
Haushaltssatzung 2016	Seite 4
Hinweis zur Einsichtnahme Haushalt 2016	Seite 6
Jahresabschluss 2013	Seite 7
Gesamtabschluss 2013	Seite 11
Festsetzung Grundsteuer A und B 2016	Seite 14
Festsetzung Hundesteuer 2016	Seite 15
Bebauungsplan GML Nr.23 „Wohngebiet am Pfaffenwald“; OT Schildow Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan GML Nr.23 „Wohngebiet am Pfaffenwald“, OT Schildow	Seite 16
3. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Mühlenbecker Land (Straßenreinigungssatzung) - Straßenverzeichnis	Seite 19
Information des Fachbereiches 1 Bauen und Umwelt	Seite 19
Bekanntmachung der Wahlleiterin – Mandatsveränderungen und Nachrücker in den kommunalen Gremien der Gemeinde Mühlenbecker Land	Seite 20
Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“	Seite 21
Baubangsstatistik des Landes Brandenburg 2015	Seite 24

Nichtamtlicher Teil

Information zu Holzfeuerungsanlagen	Seite 24
Veröffentlichung Schulanmeldungen	Seite 25
Schließzeiten der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land 2016	Seite 26
Sprechstunden der Ortsvorsteher	Seite 27
Impressum	Seite 27

Amtlicher Teil**BEKANNTMACHUNG**
Gemeindevertretung

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung Mühlenbecker Land in der öffentlichen Sitzung am 07.12.2015 folgende Beschlüsse gefasst hat:

I. öffentlicher Teil:

III/0237/15/13	Haushaltssatzung 2016
III/0233/15/13	Beschluss geprüfter Jahresabschluss 2013
III/0234/15/13	Entlastung Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2013
III/0248/15/13	Beschluss geprüfter Gesamtabschluss 2013
III/0249/15/13	Entlastung des Bürgermeisters zum Gesamtabschluss 2013
III/0257/15/13	Abberufung eines sachkundigen Einwohners
III/0210/15/13	Erweiterung der Tempo 30-Zone auf die Mittelstraße im OT Schildow
III/0250/15/13	Öffentlich-rechtlicher Koordinationsvertrag über die gemeinsame Ausschreibung einer Beratungsleistung zur Kooperation der Bauämter der Gemeinden Mühlenbecker Land und Glienicke/Nordbahn
III/0032/14/13	Aufstellungsbeschluss Änderungsbebauungsplan GML Nr.23 „Wohngebiet am Pfaffenwald“, OT Schildow
III/0238/15/13	3. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Mühlenbecker Land (Straßenreinigungssatzung) – Straßenverzeichnis
III/0247/15/13	Antrag der SPD-B 90/Grüne-Fraktion: Änderung der Gehölzschutzsatzung hinsichtlich Zulassung Obstbäume als Ersatzpflanzung
III/0246/15/13	Antrag der CDU/FDP Fraktion: Verbesserung Personalaus-

stattung Revierpolizei

III/0261/15/13	Antrag der Fraktionen SPD-B 90/DIE GRÜNEN; CDU-FDP; DIE LINKE, FREIE WÄHLER - Arbeits-schwerpunkt „Wohnen im Alter“
III/0262/15/13	Antrag der Fraktionen SPD-B 90/Grüne; CDU/FDP; DIE Linke, Freie Wähler - Weiterführung der Arbeiten am Summter See 2016
III/0255/15/13	Antrag auf Präzisierung der Prioritätenliste von 2007 zum Ausbau von Straßen
III/0239/15/13	Konzept für eine serviceorientierte Bibliothek und Touristinformation im OT Mühlenbeck

II. nichtöffentlicher Teil:
Beschluss-Nr.

III/0251/15/13	Beschluss zur Vergabe des Konzessionsvertrages Strom in der Gemeinde Mühlenbecker Land
III/0252/15/13	Beschluss zur Vergabe des Konzessionsvertrages Gas in der Gemeinde Mühlenbecker Land
III/0232/15/13	Personalangelegenheit - Einstellung eines Schulsekretärs / einer Schulsekretärin
III/0240/15/13	Verleihung der Ehrenurkunde 2015 der Gemeinde Mühlenbecker Land
III/0235/15/13	Verkauf einer Teilfläche von ca. 105 m ² aus dem Flurstück 45/11 der Flur 14 von Mühlenbeck

Verwiesen in die Ausschüsse

-
gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Amtlicher Teil**HAUSHALTSSATZUNG****der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	21.705.900,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	21.567.100,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	118.300,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	22.058.000,00 €
Auszahlungen auf	26.543.900,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.655.500,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.413.300,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.402.500,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.289.000,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	841.600,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v. H.

Amtlicher Teil

2. Gewerbesteuer 325 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf: 100.000,00 € festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf: 10.000,00 € festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei

a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf: 40.000,00 €

b) Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen/-auszahlungen und sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen auf: 30.000,00 €

c) Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf: 30.000,00 € festgesetzt.

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die sich aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung ergeben, die aber durch Zahlung anderer Körperschaften gedeckt werden und Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen aufgrund von zweckgebundenen Zuschüssen bedürfen, unabhängig von den Wertgrenzen, nicht der Zustimmung der Gemeindevertretung.

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen unterhalb der Wertgrenzen gelten als unerheblich. Diese werden auf Antrag der Fachbereiche durch die Kämmerin entschieden.

Bewilligte nicht erhebliche Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen werden der Gemeindevertretung 1mal jährlich, spätestens mit der Jahresrechnung zur Kenntnis gebracht.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf 250.000,00 € und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Entfällt.

Mühlenbecker Land, den 08.12.2015

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Amtlicher Teil**HINWEIS ZUR EINSICHTNAHME**

Beschluss-Nr.: III/0237/15/13

Die von der Gemeindevertretung am 07. Dezember 2015 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2016 wird nach § 67 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbKVerf) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist für jedermann möglich.

Sie liegt zu den Sprechzeiten in der

Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land, Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Mühlenbeck, Zimmer 27 (Rathaus/1. Etage rechts)

öffentlich aus.

Die Sprechzeiten sind wie folgt:

Dienstag:	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag:	09.00 – 12:00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Mühlenbecker Land, den 08.12.2015

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Amtlicher Teil**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Beschluss-Nr.: III/0233/15/13

Gemäß § 82 Absatz 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird hiermit der Beschluss über den durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel geprüften Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Mühlenbecker Land öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresabschluss 2013 liegt während der allgemeinen Sprechzeiten

montags	07.00 - 12.00 Uhr
dienstags	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
jeden 1. Dienstag im Monat	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 19.00 Uhr
donnerstags	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde Mühlenbecker Land, Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Mühlenbeck, Zimmer 27 (Rathaus/1. Etage rechts) aus.

Mühlenbecker Land, 08.12.2015

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Mühlenbecker Land

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat in ihrer Sitzung am 07. Dezember 2015 den geprüften Jahresabschluss 2013 beschlossen.

Bezeichnung		31.12.2012	31.12.2013
		in €	
	AKTIVA		
1.	Anlagenvermögen	72.280.794,86	72.811.619,57
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	18.855,83	31.317,03
1.2.	Sachanlagevermögen	55.096.390,51	55.615.354,02
1.2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.529.816,33	4.479.804,84
1.2.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	22.655.783,10	22.253.128,46
1.2.3.	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	25.724.495,19	25.396.637,15
1.2.4.	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00
1.2.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	44.674,40	44.092,08
1.2.6.	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	904.339,53	824.054,76
1.2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.054.979,18	1.093.683,13
1.2.8.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	182.302,78	1.523.953,60
1.3.	Finanzanlagevermögen	17.165.548,52	17.164.948,52
1.3.1.	Rechte an Sondervermögen	0,00	0,00

Amtlicher Teil

1.3.2.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.3.	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	17.087.225,36	17.087.225,36
1.3.4.	Anteile an sonstigen Beteiligungen	76.223,16	76.223,16
1.3.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.3.6.	Ausleihungen	2.100,00	1.500,00
1.3.6.1.	an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.6.2.	an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.6.3.	an Zweckverbände	0,00	0,00
1.3.6.4.	an sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.6.5.	Sonstige Ausleihungen	2.100,00	1.500,00
2.	Umlaufvermögen	11.171.538,49	13.392.822,25
2.1.	Vorräte	0,00	0,00
2.1.1.	Grundstücke in Entwicklung	0,00	0,00
2.1.2.	Sonstiges Vorratsvermögen	0,00	0,00
2.1.3.	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	0,00
2.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.557.646,15	1.682.949,64
2.2.1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleitungen	1.358.085,40	1.521.558,24
2.2.1.1.	Gebühren	81.191,73	132.186,78
2.2.1.2.	Beiträge	50.890,52	92.409,86
2.2.1.3.	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	-16.868,54	-37.448,41
2.2.1.4.	Steuern	277.233,57	390.558,57
2.2.1.5.	Transferleistungen	1.126.699,36	1.022.439,10
2.2.1.6.	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.002,38	1.002,38
2.2.1.7.	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-162.063,62	-79.590,04
2.2.2.	Privatrechtliche Forderungen	87.672,03	36.081,68
2.2.2.1.	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	78.690,56	28.089,43
2.2.2.2.	gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.2.3.	gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00
2.2.2.4.	gegen Zweckverbände	13.744,43	12.004,66
2.2.2.5.	gegen sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.6.	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	-4.762,96	-4.012,41
2.2.3.	Sonstige Vermögensgegenstände	111.888,72	125.309,72

Amtlicher Teil

2.3.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	9.613.892,34	11.709.872,61
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	127.824,65	124.411,72
	<u>BILANZSUMME AKTIVA</u>	<u>83.580.158,00</u>	<u>86.328.853,54</u>

Bezeichnung		31.12.2012	31.12.2013
		in €	
	<u>PASSIVA</u>		
1.	Eigenkapital	49.603.259,13	53.750.091,86
1.1.	Basis Reinvermögen	36.656.209,85	36.656.209,85
1.2.	Rücklagen aus Überschüssen	12.947.049,28	17.093.882,01
1.2.1.	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	12.873.551,88	17.007.058,48
1.2.2.	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	73.497,40	86.823,53
1.3.	Sonderrücklage	0,00	0,00
1.4.	Fehlbetragsvortrag	0,00	0,00
1.4.1.	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
1.4.2.	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
2.	Sonderposten	24.636.942,96	24.704.511,48
2.1.	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	14.439.152,66	13.551.179,40
2.2.	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	5.436.504,08	5.386.680,32
2.3.	Sonstige Sonderposten	4.761.286,22	5.766.651,76
3.	Rückstellungen	2.455.201,19	2.146.085,60

Amtlicher Teil

3.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.958.022,05	1.829.634,49
3.2.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	25.000,00	15.000,00
3.3.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
3.4.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.5.	sonstige Rückstellungen	472.179,14	301.451,11
4.	Verbindlichkeiten	6.659.042,71	5.482.060,68
4.1.	Anleihen	0,00	0,00
4.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	6.135.246,48	4.870.796,72
4.3.	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00
4.4.	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5.	Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00
4.6.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	338.924,75	393.795,23
4.7.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	20.865,36	33.185,12
4.8.	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00	0,00
4.9.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.10.	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00	0,00
4.11.	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00
4.12.	Sonstige Verbindlichkeiten	164.006,12	184.283,61
4.12.1.	sonstige Wertpapiersschulden	0,00	0,00
4.12.2.	weitere übrige Verbindlichkeiten	164.006,12	184.283,61
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	225.712,01	246.103,92
	<u>BILANZSUMME PASSIVA</u>	<u>83.580.158,00</u>	<u>86.328.853,54</u>

**Bekanntmachungsanordnung
Beschluss-Nr. III/0234/15/13**

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land am 07.12.2015 der geprüfte Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Mühlenbecker Land beschlossen wurde.

Auf Grundlage des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Oberhavel erfolgte die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013 für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Mühlenbecker Land.

Mühlenbecker Land, 08.12.2015

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Amtlicher Teil**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Beschluss-Nr.: III/0248/15/13

Gemäß § 82 Absatz 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird hiermit der Beschluss über den durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel geprüften Gesamtabschluss 2013 der Gemeinde Mühlenbecker Land öffentlich bekannt gemacht.

Die Gesamtabschluss 2013 liegt während der allgemeinen Sprechzeiten

montags	07.00 - 12.00 Uhr
dienstags	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
jeden 1. Dienstag im Monat	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 19.00 Uhr
donnerstags	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde Mühlenbecker Land, Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Mühlenbeck, Zimmer 27 (Rathaus/1. Etage rechts) aus.

Mühlenbecker Land, 08.12.2015

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Gesamtabschluss 2013 der Gemeinde Mühlenbecker Land

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat in ihrer Sitzung am 07. Dezember 2015 den geprüften Gesamtabschluss 2013 beschlossen.

Amtlicher Teil

Bezeichnung		31.12.2013
		in €
	<u>AKTIVA</u>	
1.	Anlagevermögen	72.811.619,57
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	31.317,03
1.2	Sachanlagevermögen	55.615.354,02
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grund und Boden	52.129.570,45
1.2.2	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	44.092,08
1.2.3	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.917.737,89
1.2.4	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.523.953,60
1.3.	Finanzanlagevermögen	17.164.948,52
1.3.1	Sondervermögen	0,00
1.3.2	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
1.3.3	Zweckverbände	17.087.225,36
1.3.4	Sonstigen Beteiligungen	76.223,16
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00
1.3.6	Ausleihungen	1.500,00
2.	Umlaufvermögen	13.392.822,25
2.1	Vorräte	0,00
2.2	Forderungen	1.682.949,64
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	11.709.872,61
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	124.411,72
	<u>BILANZSUMME AKTIVA</u>	<u>86.328.853,54</u>

Amtlicher Teil

Bezeichnung		31.12.2013
		in €
	<u>PASSIVA</u>	
1.	Eigenkapital	53.750.091,86
1.1	Basis Reinvermögen/Gezeichnetes Kapital	36.656.209,85
1.2	Kapitalrücklage	0,00
1.3	Rücklage aus Überschüssen/Gewinnrücklage	17.093.882,01
1.4	Sonderrücklagen	0,00
1.5	Ergebnisvortrag	0,00
1.6	Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss	0,00
1.7	Ausgleichsposten für Anteile Dritter	0,00
2.	Sonderposten	24.704.511,48
2.1	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	13.551.179,40
2.2	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	5.386.680,32
2.3	Sonstige Sonderposten	5.766.651,76
3.	Rückstellungen	2.146.085,60
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.829.634,49
3.2	Steuerrückstellungen	0,00
3.3	Sonstige Rückstellungen	316.451,11
4.	Verbindlichkeiten	5.482.060,68
4.1	Anleihen	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen und Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	4.870.796,72
4.3	Erhaltene Anzahlungen	0,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	393.795,23
4.5	Übrige Verbindlichkeiten	217.468,73
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	246.103,92
	<u>BILANZSUMME PASSIVA</u>	<u>86.328.853,54</u>

Amtlicher Teil

Bekanntmachungsanordnung Beschluss-Nr. III/0249/15/13

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land am 07.12.2015 der geprüfte Gesamtabchluss 2013 der Gemeinde Mühlenbecker Land beschlossen wurde.

Auf Grundlage des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Oberhavel erfolgte die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013.

Mühlenbecker Land, 08.12.2015

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Mühlenbecker Land

Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2016 für die Gemeinde Mühlenbecker Land die Ortsteile Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ und Zühlsdorf, durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntgabe betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2016 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes durch die öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides. Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentümerwechsel eintreten, wird ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2016 – wie im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzt – zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Gemeinde Mühlenbecker Land
Der Bürgermeister
OT Mühlenbeck
Liebenwalder Straße 1
16567 Mühlenbecker Land

schriftlich oder zur Niederschrift oder durch Übersendung eines elektronischen Dokumentes einzulegen.

Die Einlegung eines Widerspruches ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

10.11.2015

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Amtlicher Teil**BEKANNTMACHUNG**
der Gemeinde Mühlenbecker Land**Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016
für die Gemeinde Mühlenbecker Land
die Ortsteile Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ und Zühlsdorf,
durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntgabe betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2016 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird durch diese öffentliche Bekanntmachung § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die gleiche Hundesteuer, entsprechend der geltenden Hundesteuersatzung, mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Hundesteuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides. Soweit Änderungen in der Besteuerung durch An- oder Abmeldung eines Hundes eintreten, wird ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2016 – wie im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzt – zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Gemeinde Mühlenbecker Land
Der Bürgermeister
OT Mühlenbeck
Liebenwalder Straße 1
16567 Mühlenbecker Land

schriftlich oder zur Niederschrift oder durch Übersendung eines elektronischen Dokumentes einzulegen.

Die Einlegung eines Widerspruches ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Die entsprechende Hundesteuersatzung kann unter der Internetadresse <http://www.muehlenbecker-land.de> heruntergeladen oder im Fachbereich 2 - Steuern - der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck, Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land, Zimmer 17 Altbau, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

10.11.2015

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Amtlicher Teil**BEKANNTMACHUNG**
der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Bebauungsplan GML Nr.23 „Wohngebiet am Pfaffenwald“; OT Schildow

Hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan GML Nr.23 „Wohngebiet am Pfaffenwald“, OT Schildow

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 07.12.2015 mit Beschluss-Nr. III/0031/14/13 die Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr.23 „Wohngebiet am Pfaffenwald“; OT Schildow beschlossen.

Lage des Plangebietes / Geltungsbereich

Der geplante Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes ist identisch mit dem bisherigen Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 4 „Am Pfaffenwald“, OT Schildow, Gemeinde Mühlenbecker Land.

Das Plangebiet umfasst die im vorstehenden Lageplan umgrenzte Teilfläche der Flur 18 Gemarkung Schildow, mit einer Gesamtgröße von 14 ha, die wie folgt begrenzt wird:

- im Norden durch die Ringstraße sowie durch rückwärtige bzw. seitliche Grundstücksgrenzen der Flurstücke 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77 und 81 der Flur 18 Gemarkung Schildow.
- im Osten durch die Franz-Schmidt-Straße sowie durch rückwärtige bzw. seitliche Grundstücksgrenzen der Flurstücke 1210, 1342, 1094, 1095, 1096, 1097, 1515, 1411, 1410, 1409, 1408, 1407, 1406 der Flur 18 Gemarkung Schildow, die Querung des Ulmensteigs, sowie durch seitliche bzw. rückwärtige Grundstücksgrenzen des Flurstückes 1387 der Flur 18 Gemarkung Schildow, durch die südliche Straßengrenze des Buchenhofes und durch die nördliche Straßengrenze der Ebereschenstraße zwischen Buchenhof und Franz-Schmidt-Straße,
- im Süden durch die nördliche Straßengrenze der Magdalenenstraße
- im Westen durch die westliche und nördliche Grundstücksgrenze des Flurstückes 1100 der Flur 18 Gemarkung Schildow sowie durch die südliche und östliche Straßengrenze der Ebereschenstraße.

Planungsziele

Das Plangebiet des aufzustellenden Änderungsbebauungsplanes umfasst den gesamten Geltungsbereich des bisherigen Vorhaben- und Erschließungsplanes „Am Pfaffenwald“. Nach seiner Rechtskraft soll der aufzustellende Änderungsbebauungsplan den bisherigen Vorhaben- und Erschließungsplan überlagern und allein die Grundlage für die Beurteilung von Bauvorhaben im Plangebiet bilden.

Der aufzustellende Änderungsbebauungsplan dient folgenden Planungszielen:

- Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen unter Berücksichtigung der bisherigen Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie des Bestandes. (allgemeines bzw. reines Wohngebiet, Grundfläche baulicher Anlagen und Zahl der Vollgeschosse entsprechend bisheriger Obergrenzen gemäß Vorhaben und Erschließungsplan, offene Bauweise mit Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einzelhäusern, Doppelhäusern und Hausgruppen)
- Festsetzung der Fläche im Landschaftsschutzgebiet (Bereich der sanierten früheren Kläranlage) entsprechend dem heutigen naturräumlichen Bestand und den Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes
- Überprüfung der weiteren Festsetzungen des bisherigen Bebauungsplanes auf ihre Erforderlichkeit und Angemessenheit, insbesondere in Bezug auf die Regelungen zu folgenden Sachverhalten:
 - Gestaltung von Einfriedungen
 - Zulässigkeit von Garagen und Carports
 - Höhenfestsetzungen der zulässigen Grundstückshöhen und Höhen von Stützmauern
 - Zulässigkeit von Terrassenüberdachungen

Vorgesehenes Planverfahren

Der Bebauungsplan wird wegen seiner Lage innerhalb des Siedlungszusammenhangs im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Amtlicher Teil

Die gemäß bisherigem Vorhaben- und Erschließungsplan „Am Pfaffenwald“ maximal zulässige Grundfläche gemäß §19(2)BauNVO, die auch Grundlage des neu aufzustellenden Bebauungsplans sein soll, liegt mit 33.571 m² innerhalb des Bereiches gemäß §13a(1) Satz 2 Nr. 2 von 20.000 m² bis 70.000m². Deshalb erfolgte für den aufzustellenden Änderungsbebauungsplan eine Vorprüfung gemäß §13a(1)2. BauGB.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde die Einschätzung erlangt, dass der aufzustellende Bebauungsplan Nr. 23 „Wohngelände am Pfaffenwald“ voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären.

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Anforderungen des §13a BauGB der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Wohngelände am Pfaffenwald“ als Planungsmaßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB entgegenstehen.

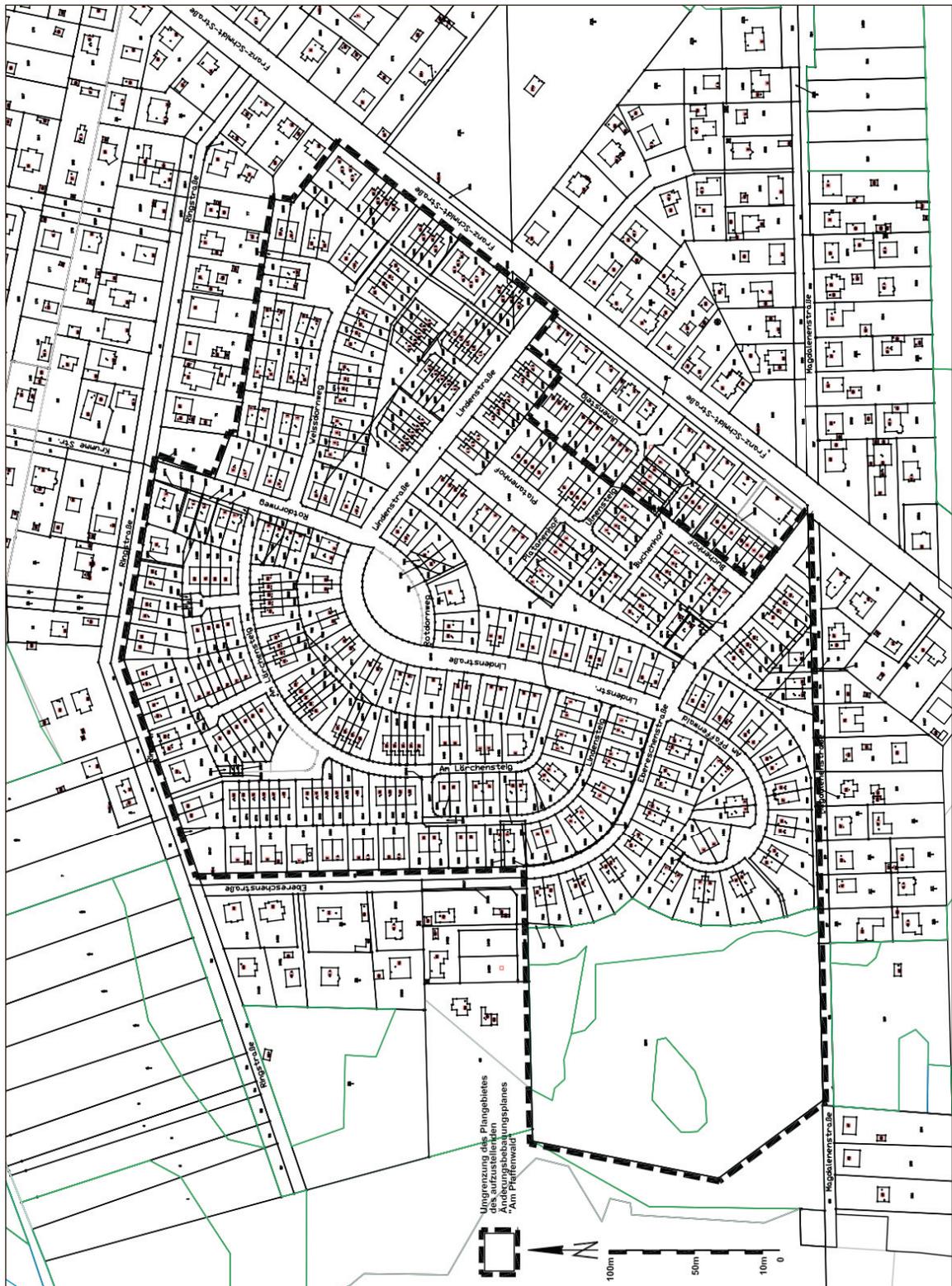
Gemäß §13a BauGB in Verbindung mit §13 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Fachbereich 1 Bauen und Umwelt gegenüber Raum 202), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck zu den Sprechzeiten unterrichten und sich in der Zeit vom 05.01.2016 bis zum 06.02.2016 zur Planung äußern.

Mühlenbecker Land, den 08.12.2015

gez. Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil**Plangebiet des Bebauungsplanes GML Nr.23 „Wohngebiet am Pfaffenwald“; OT Schildow**

Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes GML Nr. 23 „Wohngebiet am Pfaffenwald“
Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Schildow

Amtlicher Teil

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 07.12.2015 nachfolgende Satzung beschlossen:

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Mühlenbecker Land (Straßenreinigungssatzung)

Artikel 1

Das „Straßenverzeichnis“ wird für die nachfolgenden Straßen neu gefasst:

	A	B	C	D	E
Straße					
Ortsteil Schildow					
Freyastraße			X		
In den Ruthen			X		
Ortsteil Mühlenbeck					
Am Fuchsberg (südlich des Triftweges)			X		

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlenbecker Land, den 08.12.2015

gez.: Smaldino-Stattau
Bürgermeister

Dienstsiegel

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Mühlenbecker Land

Information des Fachbereiches 1 Bauen und Umwelt

Beitragserhebung zur Straßenbaumaßnahme „Schillerstraße, Kastanienallee, Mönchmühlenstraße und Mönchmühlenallee“ OT Mühlenbeck und Schildow

Die Straßenbaumaßnahme in der Schillerstraße, Kastanienallee, Mönchmühlenstraße und Mönchmühlenallee im Ortsteil Mühlenbeck und Schildow der Gemeinde Mühlenbecker Land wurde in diesem Jahr abgeschlossen. Die Beitragserhebung soll voraussichtlich im 1. Quartal 2016 erfolgen.

Grundlage für die Beitragserhebung ist das Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in Gestalt der 2. Änderungssatzung vom 13.10.2015.

Demnach ist derjenige Beitragspflichtig, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Besteht für das Grundstück ein dingliches Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

Haben Sie Fragen zur Beitragserhebung, können Sie diese an Herrn Mario Döpke, Tel.: 033056/841-62 richten.

Amtlicher Teil**BEKANNTMACHUNG**
der Gemeinde Mühlenbecker Land**Bekanntmachung der Wahlleiterin – Mandatsveränderungen und Nachrücker in den kommunalen Gremien der Gemeinde Mühlenbecker Land**

Der Wahlausschuss der Gemeinde Mühlenbecker Land hat in seiner Sitzung vom 27.05.2014 dem Wahlleiter, für die Dauer der Wahlperiode die Aufgabe übertragen, gemäß § 60 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) die Ersatzpersonen für ausgeschiedene Mitglieder der kommunalen Vertretungen festzustellen.

Gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG geht der Sitz eines gewählten Vertreters, der sein Mandat ablehnt auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der oder die Ausgeschiedene gewählt worden ist.

Die Reihenfolge der Ersatzpersonen richtet sich nach der Höhe der auf sie entfallenden Stimmzahlen.

1. Frau Anne Bleumer

Mit Schreiben vom 19.10.2015 hat Frau Anne Bleumer ihr Mandat in der Gemeindevertretung Mühlenbecker Land, mit Ablauf des 31.12.2015 niedergelegt.

Dieser Verzicht erfüllt den Tatbestand des § 59 Abs. 1 Nr. 1 BbgKWahlG und wird zum 01.01.2016 rechtswirksam.

Frau Bleumer hat ihren Sitz in der Gemeindevertretung Mühlenbecker Land auf der Liste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) wahrgenommen.

Der Nachrücker mit der nächsthöheren Stimmenanzahl ist Herr Gerhard Peter. Durch die Wahlleiterin wurde Herr Peter mit Schreiben vom 30.10.2015 angefragt, ob er das Mandat annimmt. Herr Peter erklärte daraufhin die Annahme mit Schreiben vom 10.11.2015.

Mit Wirkung vom 01.01.2016 rückt Herr Peter in die Gemeindevertretung nach.

2. Herr Hartmut Lackmann

Mit Schreiben vom 03.11.2015 hat Herr Hartmut Lackmann sein Mandat im Ortsbeirat Schildow der Gemeinde Mühlenbecker Land mit Ablauf des 31.01.2016 niedergelegt.

Dieser Verzicht erfüllt den Tatbestand des § 59 Abs. 1 Nr. 1 BbgKWahlG und wird zum 01.02.2016 rechtswirksam.

Herr Lackmann hat seinen Sitz im Ortsbeirat Schildow auf der Liste Die Linke wahrgenommen.

Die erste Nachrückerin nach der Zahl der Stimmen auf dieser Liste ist Frau Ilona Kappes.

Frau Kappes wurde mit Schreiben vom 11.11.2015 durch die Wahlleiterin angefragt, ob sie das Mandat annimmt. Mit Datum 18.11.2015 hat Frau Kappes das Mandat bestätigt. Sie rückt somit, mit Wirkung vom 01.02.2016 in den Ortsbeirat Schildow nach.

3. Herr Werner Haberkern

Mit Schreiben vom 06.11.2015 hat Herr Werner Haberkern sein Mandat im Ortsbeirat Mühlenbeck der Gemeinde Mühlenbecker Land, mit Ablauf des 30.11.2015 niedergelegt.

Dieser Verzicht erfüllt den Tatbestand des § 59 Abs. 1 Nr. 1 BbgKWahlG und wird zum 01.12.2015 rechtswirksam.

Herr Haberkern hat seinen Sitz im Ortsbeirat Mühlenbeck auf der Liste der Freien Wähler wahrgenommen. Der erste Nachrücker nach der Zahl der Stimmen auf der Liste der Freien Wähler, Herr Jens Berschneider hat die Übernahme des Mandats schriftlich abgelehnt.

Die Nachrückerin mit der nächsthöheren Stimmenzahl, Frau Astrid Koch wurde durch die Wahlleiterin mit Schreiben vom 18.11.2015 angefragt, ob sie das Mandat annimmt.

Die Mandatsannahme erfolgte mit Schreiben vom 23.11.2015. Hiermit rückt sie, mit Wirkung vom 01.12.2015, in den Ortsbeirat Mühlenbeck nach.

Mühlenbecker Land, den 27.11.2015

gez. A. Müller
Wahlleiterin

Amtlicher Teil**ABSTIMMUNGSBEKANNTMACHUNG**
der Gemeinde Mühlenbecker Land

Abstimmungsbehörde: Gemeinde Mühlenbecker Land
 Gemeinde: Mühlenbecker Land
 Stimmkreis: 8

Bekanntmachung**über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“**

Die Vertreter der Volksinitiative „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

7. Januar 2016 bis zum 6. Juli 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **6. Juli 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem **7. Juli 2000** geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde bis Mittwoch, den 6. Juli 2016, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungsstellen
1	Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land Bürgerbüro/ Einwohnermeldeamt (Neubau) OT Mühlenbeck Liebenwalder Str. 1 16567 Mühlenbecker Land	Montag: 07:00-12:00 Uhr Dienstag 09:00-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr Donnerstag 09:00 -12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

Amtlicher Teil

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 6. Juli 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“

Wir, die Unterzeichner, fordern von der Landesregierung Brandenburg:

Amtlicher Teil

1. die Bauordnung zu ändern und höhenabhängige Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu beschließen. Die Abstände sollen das 10-fache der Gesamthöhe der WKA zu jeglicher Wohnbebauung betragen.

Begründung: Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren und Erhöhung der Akzeptanz; da durch kommt die Privilegierung (§ 35 BauGB) nicht durchgängig zur Anwendung. Nach der Änderung des § 249 im BauGB sind die Länder ermächtigt, bis zum 31.12.2015 eigene Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu Wohnbebauungen festzulegen.

2. den aktuellen Windkrafteerlass Brandenburgs zu ändern und Waldgebiete komplett von der Bebauung mit WKA auszuschließen.

Begründung: Die Aufstellung von WKA im Wald zerstört die vielfältigen Waldfunktionen nachhaltig. Wald gehört zu den effektivsten CO₂-Speichern und Kühlsystemen. Das Ökosystem Wald funktioniert nur in einer intakten Waldstruktur und muss wegen der Klimaschutzziele unzerstört erhalten bleiben.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Thomas Jacob
Glietzer Dorfstraße 11
15913 Märkische Heide

Hans-Jürgen Klemm
Havelstraße 9
16348 Wandlitz

Dr.-Ing. Wolfgang Rasim
Klein-Bademeuseler Straße 21
03149 Forst (Lausitz)

Rainer Ebeling
Angermünder Straße 2
16278 Angermünde

Waltraud Plarre
Neuhäuser Straße 18
14797 Kloster Lehnin OT Lehnin

Stellvertreter:

Charis Riemer
Dorfstraße 27 b
16818 Netzeband

Dr. Winfried Ludwig
Wilmersdorfer Straße 24
14547 Beelitz OT Fichtenwalde

Dr. Regina Pankrath
Zur Dorfstraße 11
15806 Zossen OT Schünow

Wolfgang Loof
Lindower Dorfstraße 25
14913 Niedergörsdorf OT Lindow

Lutz Ittermann
Kräuterweg 12
15518 Steinhöfel

Mühlenbecker Land, den 20.11.2015

(Dienstsiegel)

Die Abstimmungsbehörde- Gemeinde Mühlenbecker Land,

Der Bürgermeister
gez. Filippo Smaldino-Stattaus

Amtlicher Teil

Bauabgangsstatistik 2015 Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als *Eigentümer*

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Nichtamtlicher Teil

INFORMATION zu Holzfeuerungsanlagen

Information zu Holzfeuerungsanlagen

Inbetriebnahme einer Feuerstätte

Vor Inbetriebnahme einer Feuerstätte hat nach § 14 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes der Betreiber einer Feuerungsanlage diese von einem Schornsteinfeger/in abnehmen zu lassen.

Ab dem 01.01.2015 gelten die neuen Regelungen der Immissionsschutzverordnung. Bestehende Einzelraumfeuerstätten wie wasserführende oder herkömmliche Kaminöfen, Kaminbausätze, Kamineinsätze, Schwedenöfen, Öfen, Pelletöfen, Kamine, Kachelöfen sowie Heizkessel, Festbrennstoffkessel und andere müssen die Einhaltung der neuen Grenzwerte nachweisen, entweder durch die Bescheinigung des Herstellers oder eine Vor-Ort-Messung. Wenn eine Feuerstätte die Grenzwerte nicht erfüllt, gelten Übergangsfristen, die je nach Datum der Typprüfung zwischen 2015 und 2025 auslaufen. Wie lange die Übergangsfrist für ein bestimmtes Gerät ist, stellt ein Schornsteinfeger anhand des Typenschildes fest. Nach Ablauf der Übergangsfrist, muss das Gerät mit einem Feinstaubfilter nachgerüstet oder die Anlage ausgetauscht werden.

Der Brennstoff

Scheitholz – es sollte nur trockenes Holz mit einem geringen Wassergehalt verbrannt werden. Frisch geschlagenes enthält zwischen 45 - 60 % Wasser. Eine Trocknung auf 15-20% Wasseranteil ist frühestens nach ein

Nichtamtlicher Teil

bis zwei Jahren erreicht. Erst dann ist Holz zum Heizen geeignet. Damit Holz richtig durchtrocknen kann, sollte es gespaltet an einem sonnigen und luftigen Platz vor Regen und Schnee geschützt gestapelt sein. Auch von Boden sollte es keine Feuchtigkeit ziehen können. Kaufen Sie Holz vom Händler, achten Sie immer auf den Wassergehalt und die Lagerungshinweise. Technisch getrocknetes Holz kann teilweise übergetrocknet sein und sollte daher für einige Zeit abgedeckt im Freien gelagert werden.

Briketts – Achten Sie beim Kauf von Briketts auf die DIN Normen 51731 oder die neue DIN EN 14961-3. Dies sichert Ihnen die entsprechende Qualität zu.

Holzpellets – Dies ist ein genormter Brennstoff mit gleichbleibender Qualität. Hier gibt es folgende Kennzeichnungen: DIN EN 14961-2, das DIN-Plus Siegel, das Qualitätssiegel ENplus und der blaue Engel.

Den Ofen mit geringer Rauchentwicklung entzünden

Sorgen Sie beim Anheizen immer für ausreichend Verbrennungsluft. Die Luftzufuhr sollte während des gesamten Abbrandes nicht zu klein eingestellt sein. Die Luftzufuhr ist richtig eingestellt, wenn das Innere des Ofens hell und ohne schwarze Ablagerungen bleibt. Packen Sie den Ofen nicht zu voll. Legen Sie lieber häufiger kleinere Mengen nach. Ist der Ofen zu voll beladen, kann der Inhalt nicht vollständig verbrennen und es entstehen Schadstoffe. Auch der Ofen kann so Schaden nehmen.

Ihre Nachbarn werden Ihnen eine fachgerechte Nutzung danken.

VERÖFFENTLICHUNG Schulanmeldungen

Veröffentlichung
Schulanmeldungen 2016/17 in der Gemeinde Mühlenbecker Land

Die Anmeldung für die künftigen Schüler und Schülerinnen der 1. Klasse für das Schuljahr 2016/17 erfolgt:

für die Grundschule Schildow:
am Donnerstag den 07.01.2016 von 08.00 - 17.00 Uhr

für die Grundschule Mühlenbeck:
am Dienstag den 12.01.2016 von 08.00 - 11.00 Uhr
und von 13.00 - 18.00 Uhr

am Mittwoch den 13.01.2016 von 08.00 - 11.00 Uhr

am Donnerstag den 14.01.2016 von 08.00 - 11.00 Uhr

Zur Schulanmeldung sind mitzubringen:

- der Personalausweis (Eltern)
- die Geburtsurkunde (Kind)
- die Teilnahmebestätigung (der Kita) über die Sprachstandsfeststellung

Wenn nur ein Personensorgeberechtigter vorstellig wird, ist bitte eine Vollmacht des jeweils anderen Elternteils vorzulegen.

Das Kind selbst ist nur mitzubringen, wenn es zuvor keine Kindereinrichtung in der Gemeinde Mühlenbecker Land besuchte.

Nichtamtlicher Teil

f.d.R

02.12.2015

gez. Geßner

Gemeinde Mühlenbecker Land
 Fachdienst: -Kindertagesstätten/Tagespflege - und Schulverwaltung
 Mühlenbeck
 Liebenwalder Str. 01
 16567 Mühlenbecker Land

Tel: 033056/841-48

Fax: 033056/841/70

eMail: kita@muehlenbecker-land.de

Schließzeiten 2016

Schließzeiten 2016 der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land

Kindereinrichtung	Sommer	Weihnachten/Jahreswechsel	Schließtage
Hort „Kinderland“	15.08.-02.09.2016	23.12.2016 - 01.01.2017	06.05.2016 08.06.2016 07.12.2016 ab 14.30 Uhr
Kiga „An der Heidekrautbahn“	15.08.-02.09.2016	23.12.2016 - 01.01.2017	06.05.2016 08.06.2016 07.12.2016 ab 14.30 Uhr
Kita „Spatzenhaus“	15.08.-02.09.2016	23.12.2016 - 01.01.2017	06.05.2016 08.06.2016 07.12.2016 ab 14.30 Uhr
Hort Mühlenbeck	25.07.-12.08.2016	23.12.2016 - 01.01.2017	06.05.2016 08.06.2016 07.12.2016 ab 14.30 Uhr
Kita „Raupe Nimmersatt“	25.07.-12.08.2016	23.12.2016 - 01.01.2017	06.05.2016 08.06.2016 07.12.2016 ab 14.30 Uhr
Kita „Koboldhaus“	25.07.-12.08.2016	23.12.2016 - 01.01.2017	06.05.2016 08.06.2016 07.12.2016 ab 14.30 Uhr
Kita „Villa Kunterbunt“	15.08.-02.09.2016	23.12.2016 - 01.01.2017	06.05.2016 08.06.2016 07.12.2016 ab 14.30 Uhr
Kita „Schneckenhaus“	01.08.-12.08.2016	23.12.2016 - 01.01.2017	06.05.2016 08.06.2016 07.12.2016 ab 14.30Uhr

Anträge bezüglich einer Erastzbetreuung sind in der Kitaverwaltung der Gemeinde Mühlenbecker Land **bis spätestens 31.05.2016** schriftlich einzureichen.

Nichtamtlicher Teil

Sprechstunden der Ortsvorsteher

Ortsteil Mühlenbeck Ortsvorsteherin: Anita Warmbrunn Stellvertreter: Axel Berschneider	Sprechstunden der Ortsvorsteherin: Jeden ersten Donnerstag im Monat, 17.00 - 18.30 Uhr, im Treff Mühlenbeck, Hauptstraße 7 dort Telefon: 033056 - 41077 Frau Warmbrunn privat: Tel: 033056 - 74943
Ortsteil Schildow Ortsvorsteherin: Silvia Gaideck Stellvertreterin: Katja Behrendt-Didszun	Sprechstunden der Ortsvorsteherin: Jeden ersten Dienstag im Monat 17.30 - 18.30 Uhr und nach Vereinbarung im Bürgerhaus Schildow, Schmalfußstraße 6 Tel: 033056 - 23664 oder 033056 - 82152
Ortsteil Schönfließ Ortsvorsteher: Mario Müller Stellvertreter: Peter Kunkel	Sprechstunden des Ortsvorstehers: Termine nach Vereinbarung im Bürgerhaus Schönfließ, Am Anger 1 Tel: 033056 - 590571, E-Mail: mueller-schoenfliess@t-online.de
Ortsteil Zühlisdorf Ortsvorsteherin: Ursel Liekweg Stellvertreter: Thomas Pump	Sprechstunden des Ortsvorstehers: Am 2. Dienstag im Monat, 16.30 - 18.00 Uhr und nach Vereinbarung, im Gemeindehaus Zühlisdorf, Dorfstraße 26 Frau Liekweg privat: Tel: 033397 - 72470, E-Mail: u.liekweg@berlin.de

Impressum

Das nächste Amtsblatt erscheint am 22.03.2016 und wird im Gemeindebereich kostenlos als Postwurfsendung zugestellt.
Redaktionsschluss ist der 02.03.2016

Titelbild: Fotogruppe SichtWeisen

Herausgeber des Amtsblattes im Amtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land
Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land,
OT Mühlenbeck
Telefon: 033056/841-0, Telefax: 033056/841-70,
E-Mail: Gemeinde@muehlenbecker-Land.de

Herausgeber des sonstigen Teils und Verlag sowie Satz, Layout und Anzeigenannahme:

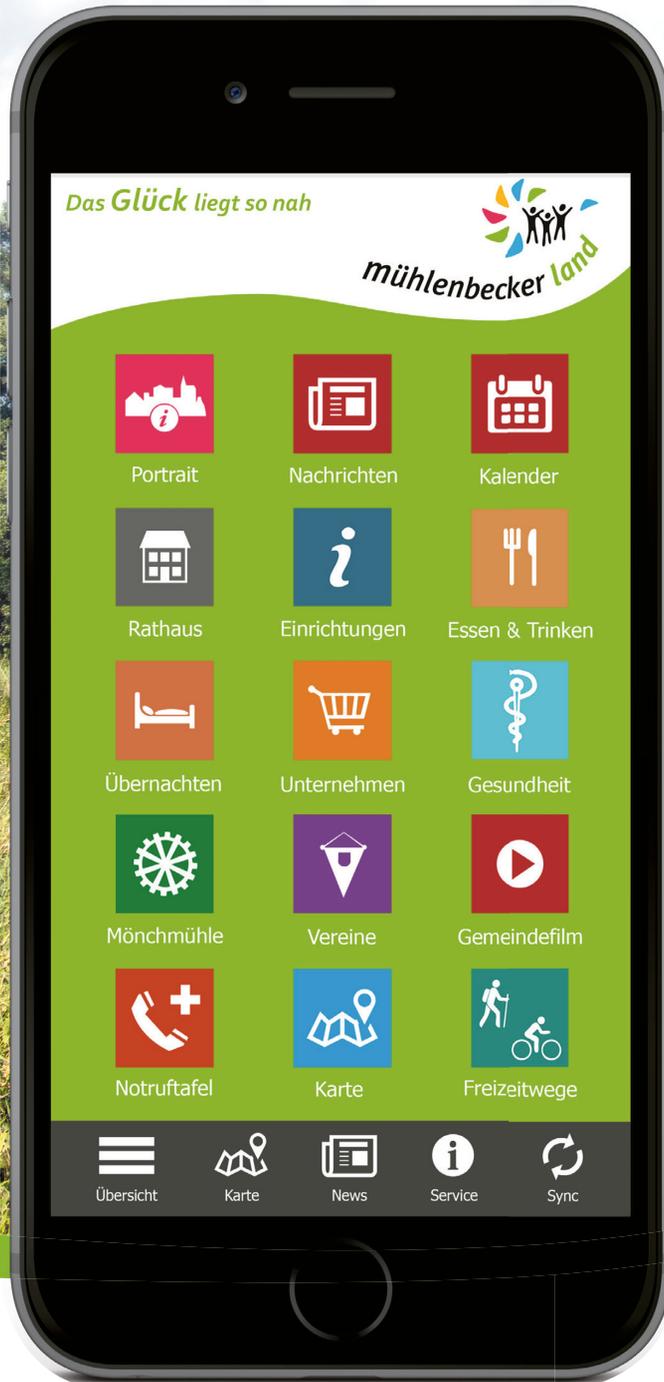
Gutverlag Druck & Medien,
Herrenstraße 20, 48477 Hörstel
Telefon: 05459/8050-190, Telefax: 05459/8050-1929
E-Mail: service@gutverlag.com

Gemeinde

Mühlenbecker Land



Die App.



Das Glück liegt so nah



Portrait



Nachrichten



Kalender



Rathaus



Einrichtungen



Essen & Trinken



Übernachten



Unternehmen



Gesundheit



Mönchmühle



Vereine



Gemeindefilm



Notruftafel



Karte



Freizeitwege



Übersicht



Karte



News



Service



Sync



Das Glück liegt so nah

